Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10465 — Adecco/AKKA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 472/11)

1. Am 16. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Adecco Group AG („Adecco“, Schweiz);

— AKKA Technologies SE („AKKA“, Belgien).

Adecco übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AKKA. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Adecco: Bereitstellung von Lösungen für das Humankapital, einschließlich flexibler Stellenvermittlung, unbefristeter Stellenvermittlung, Laufbahnübergänge, Personalauslagerung, Beratung, Ausbildung und anderer Personaldienste auf globaler Ebene. Über seine Tochtergesellschaft Modis erbringt Adecco auch IT- und Digitalingenieurdienstleistungen.

— AKKA: Erbringung von Ingenieur-, Forschungs- und Entwicklungsberatungsdiensten. AKKA übt seine Tätigkeiten hauptsächlich im EWR aus, hat jedoch auf globaler Ebene, insbesondere in Nordamerika, expandiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10465 — Adecco/AKKA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.